



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-05208/0070

DATUM

13. Juni 2019

Fragen für den Monat Juni 2019

Ihre am 6. Juni 2019 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 6/051

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

„Warum zahlt nach mir vorliegenden Informationen die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach Kenntnis der Bundesregierung Nachzahlungen aus der Alterssicherung der Landwirte, die sich aus der Abschaffung der sogenannten Hofabgabeklausel ergeben, nicht automatisch verzinst aus, und was unternimmt die Bundesregierung, damit betroffenen Landwirten die ihnen zustehenden Zahlungen verzinst und unbürokratisch ausgezahlt werden können?“

beantworte ich wie folgt:

In Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für eine Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte hat der Deutsche Bundestag am 30. November 2018 ihre Abschaffung beschlossen. Die Abschaffung ist rückwirkend zum 9. August 2018, dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses, in Kraft getreten. Dadurch wurde in den Fällen, in denen das landwirtschaftliche Unternehmen nicht abgegeben wurde und eine Rentenbewilligung bisher nicht möglich war, bei Vorliegen der übrigen Rentenvoraussetzungen ein Rentenbeginn ab dem 1. September 2018 ermöglicht (vgl. Bundestags-Drucksache 19/6146, Begründung zu Artikel 4a, zu Nummer 18 (§ 94)).

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses setzte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Bewilligung von Altersrenten und vorzeitigen Altersrenten zunächst aus und bewilligte diese später in Abstimmung mit dem Bundesversicherungsamt, der zuständigen Aufsichtsbehörde, ohne Prüfung der Hofabgabeverpflichtung vorläufig. Seit dem 30. November 2018 bewilligt die SVLFG Altersrenten und vorzeitige Altersrenten wieder endgültig und nach neuer Rechtslage.

Die SVLFG hat ihre Versicherten über die Folgen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts und die gesetzlichen Änderungen fortlaufend und umfassend informiert. Das in der Folge deutlich erhöhte Antragsaufkommen hat die SVLFG nach Kenntnis der Bundesregierung gut bewältigt und Rentenanträge zügig bewilligt.

Ob und in welcher Höhe Rentennachzahlungen zu verzinsen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Bei der Prüfung, ob eine Rentenzahlung zu verzinsen ist, hat der Leistungsträger unter anderem den Zeitpunkt der Fälligkeit des Rentenanspruchs festzustellen. Die SVLFG geht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben davon aus, dass Ansprüche auf Altersrenten und vorzeitige Altersrenten, die nach neuem Recht ohne Prüfung der Hofabgabeverpflichtung gewährt werden, frühestens am Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, dem 9. August 2018, fällig geworden sind. Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten geht die SVLFG von der Fälligkeit ab Verkündung der gesetzlichen Änderungen im Bundesgesetzblatt am 21. Dezember 2018 aus.

Zur Überprüfung des Einzelfalls steht den Versicherten der Rechtsweg offen. Daneben können sich Versicherte an das Bundesversicherungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde wenden, um prüfen zu lassen, ob die SVLFG die Vorschriften über die Verzinsung von Geldleistungen rechtmäßig angewendet hat.

Mit freundlichen Grüßen

